

## ► Außergewöhnliche Belastung

**Sind Beiträge zur BU-Versicherung des Kindes absetzbar?**

| Ein Leser hat in einem Verbrauchermagazin gelesen, dass Eltern, die Beiträge zur Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung ihrer Kindes zahlen, diese Prämien in der eigenen Steuererklärung steuermindernd absetzen können. Er möchte wissen, ob das stimmt und wie das geregelt ist. |

**Antwort |** Übernehmen Eltern Beiträge für eine Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung eines Kindes, können sie diese nicht steuermindernd geltend machen, wenn sie noch Kindergeld für das Kind bekommen. Ein Abzug der Versicherungsbeiträge bei den Eltern ist nur denkbar, wenn die Eltern kein Kindergeld mehr bekommen und das Kind finanziell unterstützen. In diesem Fall kommt ein Abzug der Beiträge für oben genannte Versicherungen als außergewöhnliche Belastung im Rahmen des § 33a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in Betracht.

**PRAXISHINWEIS |** Etwas anderes gilt bei Beitragszahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes. Hier ist Folgendes zu beachten:

- Kindergeldanspruch: Erhalten Eltern noch Kindergeld, sind diese Beiträge auf Antrag als Sonderausgaben bei den Eltern abzuziehen.
- Kein Kindergeldanspruch: Besteht kein Kindergeldanspruch mehr, sind die Beitragszahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes zusätzlich zum Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen nach § 33a Abs. 1 EStG in Höhe von 8.354 Euro (2013: 8.130 Euro) abziehbar.

## ► Elterngeld

**BSG: Regelmäßige Provisionen erhöhen Elterngeld**

| Bei der Ermittlung des Elterngelds ist der Arbeitslohn des Berechtigten für die letzten zwölf Monate um „sonstige Bezüge“ wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld und Gratifikationen zu kürzen. Prinzipiell stellen zwar auch Provisionszahlungen an den Arbeitnehmer „elterngeldschädliche“ sonstige Bezüge dar. Fließen sie dem Arbeitnehmer aber mehrmals im Jahr nach festgelegten Stichtagen zu, erhöhen sie das Elterngeld. Diese gute Nachricht kommt vom Bundessozialgericht (BSG). |

Nach Ansicht des BSG muss bei der Ermittlung des Nettoeinkommens zur Ermittlung des Elterngelds beachtet werden, dass Steuer- und Elterngeldrecht unterschiedliche Ziele verfolgen. Deshalb dürfen Provisionszahlungen bei der Ermittlung des Zwölf-Monats-Einkommens nicht außer Acht gelassen werden, nur weil das Finanzamt diese im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge begünstigt (BSG, Urteil vom 26.3.2014, Az. B 10 EG 7/13; Abruf-Nr. 141050).

**PRAXISHINWEIS |** Es sind aber nur Provisionen „begünstigt“, die dem Arbeitnehmer regelmäßig neben dem Grundgehalt zu bestimmten Stichtagen gezahlt werden. Einmalige Provisionen, die der Arbeitgeber freiwillig als Anerkennung für besondere Leistungen zahlt, erhöhen das Elterngeld nicht.



INFORMATION

Wichtig für:  
Alle SteuerzahlerAus dem aktuellen  
LeserforumNur einmalige  
Zahlungen bleiben  
unberücksichtigt